



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 51-1/15

MA 51, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 51, Prüfung des Österreichischen Frauenlaufes;

Subventionsprüfung

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	3
Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4.....	6
Empfehlung Nr. 5.....	6
Empfehlung Nr. 6.....	7

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
EUR.....	Euro
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer
rd. ....	rund
z.B. ....	zum Beispiel

## **Erledigung des Prüfberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Durchführung des Österreichischen Frauenlaufes in den Jahren 2011 bis 2013 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 14. Jänner 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 22. Jänner 2016, Ausschusszahl 7/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfberichtes**

*Das Projekt Österreichischer Frauenlauf wurde von einer nicht gemeinnützigen GmbH durchgeführt, deren Geschäftstätigkeit überwiegend das besagte Projekt umfasste. Das Projekt Österreichischer Frauenlauf erzielte in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils einen erheblichen Einnahmenüberschuss. Bei den diesbezüglichen Berechnungen war weiters zu berücksichtigen, dass darin auch Ausgaben enthalten waren, die nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien in keinem Zusammenhang zum Projekt standen. Insofern erwiesen sich die Förderungen in der Höhe von jeweils 45.000,-- EUR als für die Durchführung des Projektes nicht erforderlich und erhöhten lediglich den jährlichen Gewinn der nicht gemeinnützigen GmbH um diesen Betrag. Die über das Firmenbuch abrufbare Bilanz zeigt auf, dass die Österreichischer Frauenlauf GmbH zum 31. Dezember 2013 einen Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 590.000,-- EUR aufwies.*

*Die Magistratsabteilung 51 wurde darauf hingewiesen, dass sich eine Abrechnungsprüfung nicht auf die bloße Entgegennahme des Abrechnungsformulars und dem Abstem-peln von Belegen in der Förderungshöhe beschränken darf. Auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, des Erfordernisses der gemeinnützigen und ausschließlichen Ausrichtung auf die Ausübung einer Sportart sowie den Grundsatz, dass die Höhe der Förderung die veranschlagte Finanzierungslücke nicht übersteigen sollte, wurde hingewiesen.*

**Bericht der Magistratsabteilung 51 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	5	83,3
In Umsetzung	1	16,7
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Auf die Einhaltung der eigenen Förderungsrichtlinien hinsichtlich der verbindlichen Antragsfristen ist zu achten oder diese sind bei Bedarf anzupassen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich sind die Förderungsrichtlinien einzuhalten. Die Magistratsabteilung 51 sieht in Ausnahmefällen von der Einhaltung ab, um den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern die jeweiligen sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Diese Ausnahmefälle werden bereits schriftlich begründet und dokumentiert.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **Empfehlung Nr. 2**

Auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Gemeinnützigkeit von Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern ist zu achten.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 51 wird weiterhin auf die formelle Richtigkeit achten und darüber hinaus eine vertiefende inhaltliche Prüfung durchführen und dokumentieren.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 3**

Die durchgeführten Prüfungen in den Förderungsakten sind personenunabhängig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 51 wird die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der Prüfungen künftig ausreichend in den Förderungsakten dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Checklisten zur Antragsprüfung wurden erweitert, Anmerkungen zu den einzelnen Prüfungsschritten werden vermehrt angeführt.

**Empfehlung Nr. 4**

Die vorgelegten Abrechnungen sind hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abrechnungen werden grundsätzlich auf Plausibilität geprüft. Es wird künftig eine noch detailliertere Dokumentation darüber angelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 5**

Der im Abrechnungsformular der Magistratsabteilung 51 verwendete Begriff "Kosten" ist ein Terminus der Kostenrechnung. Für die verlangte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung wäre hingegen der korrespondierende Begriff "Ausgaben" vorzugeben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Zuge der Überarbeitung der Abrechnungsformulare im Jänner 2014 wurde der Begriff "Kosten" bereits durch den Begriff "Ausgaben" ersetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 6**

Im Zuge der Prüfung der Abrechnung von Projekten ist insbesondere das Vorliegen von Einnahmenüberschüssen zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer Rückforderung der Förderungen wäre von der Magistratsabteilung 51 zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Zuge der Abrechnung werden - wie bisher - auch die Einnahmen überprüft. Sollten z.B. bei Veranstaltungsförderungen Einnahmenüberschüsse erzielt werden, wird dies berücksichtigt und gegebenenfalls eine Rückforderung eingeleitet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im Juni 2016